

IHK-Information

Fokusthema: Verpackungsrecht

FAQ zum Webinar am 25.09.2026

A. Rollen und Verantwortlichkeiten

1. Welche Rolle haben Unternehmen, die verpackte Merchandise- oder Werbeartikel weitergeben?

Die kostenlose Abgabe ist nicht automatisch vom Verpackungsrecht ausgenommen. Auch eine unentgeltliche Bereitstellung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit kann verpackungsrechtliche Pflichten auslösen. Entscheidend sind die Gestaltung des Produkts beziehungsweise seiner Verpackung und die Lieferkette.

Wer fertig verpackte Fremdmarkenartikel unverändert weitergibt, wird dadurch regelmäßig nicht selbst Erzeuger der Verpackung. Wer dagegen verpackte Werbeartikel unter eigenem Namen oder eigener Marke herstellen lässt, kann Erzeuger sein. Bei mehreren Namen oder Marken kommt es insbesondere darauf an, wer über die Verpackungsgestaltung entscheidet.

Die Herstellereigenschaft ist zusätzlich zu prüfen, insbesondere bei Auslandsbezug. Soweit sich der Erzeuger der Verpackung oder des verpackten Produkts im gleichen Mitgliedsstaat befindet, gilt dieser regelmäßig als Hersteller, da er die Verpackung oder das verpackte Produkt erstmals im gleichen Mitgliedsstaat bereitstellt.

Weitere Informationen: [PPWR-FAQ der EU-Kommission](#) (s. Abschnitt II Fragen 6, 7), [ZSVR: Erzeuger und Hersteller bestimmen](#).

2. Wer ist verantwortlich, wenn der Kunde Verpackungen bestellt, diese direkt an uns liefern lässt und wir sie befüllen?

Die Bestellung und das Eigentum an der Verpackung entscheiden nicht allein über die Erzeugerrolle. Maßgeblich sind Verpackungsart, Herstellungsauftrag, Gestaltung und Branding.

Lässt der Kunde eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter seinem Namen beziehungsweise seiner Marke herstellen, ist grundsätzlich der Kunde Erzeuger; die Kleinstunternehmensregelung bleibt zu beachten. Auch bei kundenspezifischen Transportverpackungen ohne Markenaufdruck kann nach der Kommissions-FAQ der Auftraggeber Erzeuger sein, wenn er die maßgeblichen Spezifikationen bestimmt.

Bei fertig bezogenen, unmarkierten Standard-Transportverpackungen führt das bloße Befüllen dagegen grundsätzlich nicht zu einer neuen Erzeugerrolle. Bei Verkaufs- und Umverpackungen kann der Befüller

IHK-Information

hingegen Erzeuger sein. Deshalb sollte die Rollenverteilung für die konkret verwendeten Verpackungen im besten Fall schriftlich festgehalten werden.

Weitere Informationen: [PPWR-FAQ der EU-Kommission](#) (Abschnitt II Fragen 5, 6, 7 sowie Abschnitt X Frage 14), [PPWR-Leitlinien der EU-Kommission](#), Abschnitt 2.

B. Konformitätserklärungen und technische Dokumentation

3. Wie verfahren wir, wenn einzelne Lieferantenerklärungen fehlen, Kunden aber bereits unsere Konformitätserklärung verlangen?

Eine fehlende förmliche Lieferantenerklärung verhindert die eigene Konformitätserklärung nicht automatisch. Entscheidend ist, ob die anwendbaren Anforderungen durch belastbare Spezifikationen, vorhandene Prüfberichte oder erforderlichenfalls eigene Bewertungen und Prüfungen nachgewiesen werden können. Fehlen wesentliche Nachweise, darf keine unbelegte uneingeschränkte Konformität bestätigt werden.

Formal dürfen Verpackungen nicht ohne entsprechende Dokumente und Nachweise in Verkehr gebracht werden. Soweit es sich im Einzelfall im Altbestände handelt, greifen die Dokumentationspflichten und die Stoffbeschränkungen der PPWR allerdings nicht (s. Frage 7)

Gegenüber Kunden empfehlen wir, die betroffenen Verpackungen, die konkret fehlenden Nachweise und den vorgesehenen Klärungsweg transparent zu benennen. Eine Kundenforderung ersetzt weder die Bewertung noch die erforderlichen Nachweise.

Weitere Informationen: [PPWR-FAQ der EU-Kommission](#) (Abschnitt X Fragen 1, 4, 9)

4. Können sämtliche Verpackungen in einer unternehmensweiten Konformitätserklärung mit Verpackungs-IDs und Komponentenmatrix zusammengefasst werden?

Eine zentrale Dokumentensammlung ist möglich; eine undifferenzierte Gesamterklärung für beliebige Verpackungen genügt jedoch generell nicht. Jede Verpackungsart muss eindeutig identifiziert und ihrer Konformitätsbewertung sowie Konformitätserklärung zugeordnet werden können.

Praktikabel ist ein gemeinsames Dossier mit eindeutig abgegrenzten, verpackungstypspezifischen Erklärungen und einer zentralen Komponentenmatrix. Derselbe belastbare Materialnachweis kann dabei für mehrere Verpackungs-IDs referenziert werden, soweit er deren tatsächlich eingesetzte Ausführung abdeckt.

Eine gemeinsame Erklärung für Varianten kommt nach der Kommissions-FAQ in Betracht, wenn die relevanten Eigenschaften übereinstimmen und die Unterschiede die Konformitätsbewertung nicht beeinflussen. Die Kommission nennt hierfür zusätzliche Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der verpackten Produkte. Eine Palette, ihre Umhüllungsfolie und ihre Umreifungsbänder werden dagegen nicht allein durch den gemeinsamen Einsatz zu einer einzigen Verpackungsart. Änderungen und frühere Dokumentversionen müssen nachvollziehbar bleiben.

Weitere Informationen: [PPWR-FAQ der EU-Kommission](#) (Abschnitt XV Fragen 2, 10, 11).

IHK-Information

5. Reicht eine Erklärung für das gesamte verpackte Produkt oder benötigt jede einzelne Verpackung eine eigene Erklärung?

Maßgeblich ist nach der PPWR die jeweilige Verpackungseinheit beziehungsweise Verpackungsart, nicht jede physische Einzelverpackung und auch nicht zwingend jedes Bauteil.

Für eine Einheit aus Flasche, Verschluss und Etikett kann eine gemeinsame Bewertung und Erklärung genügen; die relevanten Eigenschaften aller Bestandteile müssen berücksichtigt werden. Eine gesamte Warensendung aus Produktverpackungen, Palette, Folie und Bändern bildet dagegen nicht automatisch eine einzige Verpackungseinheit.

Eine gemeinsame Dokumentation für Produkt- und Verpackungsrecht ist organisatorisch möglich. Dabei müssen die Konformitätsbewertungen des Produkts und seiner Verpackung jedoch unterscheidbar bleiben. Eine allgemeine Produktkonformitätserklärung ersetzt somit nicht ohne Weiteres die PPWR-Erklärung.

Weitere Informationen: [PPWR-FAQ der EU-Kommission](#) (Abschnitt XV Fragen 4, 5 und 11).

6. Gibt es eine Vorlage für die EU-Konformitätserklärung?

Dem Grunde nach enthält [Anhang VIII](#) der PPWR die vorgeschriebene Struktur bzw. die vorgeschriebenen Inhalte der Konformitätserklärung. Es umfasst unter anderem die Identifikation der Verpackung, Angaben zum Erzeuger, dessen Verantwortungsübernahme, die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Spezifikationen sowie die Unterzeichnung.

Als praktische Arbeitshilfe stellt das Forum Rezyklat ein Template, eine Datenmatrix und ausgefüllte Beispiele bereit. Auch die ZSVR verweist auf diese Materialien. Es handelt sich allerdings um Umsetzungshilfen und nicht um eine behördliche Freigabe der jeweils ausgefüllten Erklärung.

Weitere Informationen: [Forum Rezyklat: Templates, Datenmatrix und Beispiele](#)

7. Wie behandeln wir Restbestände ohne ausreichende Angaben oder mit nicht mehr erreichbaren Lieferanten?

Zuerst muss zwischen bereits in Verkehr gebrachten Verpackungen und lediglich bereits hergestellten Beständen unterschieden werden.

Nach der Kommissions-FAQ dürfen Verpackungen, die bereits vor dem 12. August 2026 auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich weiter auf dem Markt bleiben. Das Herstellungsdatum allein beweist ein vorheriges Inverkehrbringen jedoch nicht.

Für die Einordnung von Restbeständen ist nicht allein das Herstellungsdatum entscheidend, sondern ob die betreffende Verpackung bereits vor dem 12. August 2026 erstmals auf dem EU-Markt bereitgestellt wurde. Die bloße Herstellung und Lagerung ohne vorherige Marktbereitstellung genügen hierfür nicht. Verpackungen, die bereits vor dem maßgeblichen Geltungsbeginn in Verkehr gebracht wurden und sich beispielsweise im Lager eines Groß- oder Einzelhändlers befinden, müssen dagegen grundsätzlich nicht nachträglich an die neu einsetzenden Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen angepasst werden. Dies erläutert insbesondere Erwägungsgrund 14 PPWR. Für bereits vor diesem Datum produzierte, aber noch nicht in Verkehr gebrachte Bestände erlaubt die Kommission, die Identifikations- und Erzeugerangaben über Begleitdokumente bereitzustellen. Das ist keine allgemeine Befreiung von materiellen Anforderungen.

IHK-Information

Fehlen Informationen, verlangt die Kommission bestmögliche Bemühungen zur Beschaffung, etwa über frühere Lieferanten, Rechtsnachfolger oder eigene Bewertungen. Empfehlenswert sind eine Bestandsabgrenzung, vorhandene Einkaufs- und Lieferbelege sowie eine Dokumentation der Informationsbeschaffung und verbleibenden Unsicherheiten.

Weitere Informationen: [PPWR-FAQ der EU-Kommission](#) (Abschnitt X Fragen 5, 6, 7).

8. Welche Unterlagen müssen im Unternehmen vorliegen? Ist ein artikelgenaues Verpackungsregister vorgeschrieben?

Für Verpackungen, bei denen das Unternehmen Erzeuger ist, müssen insbesondere die technische Dokumentation, die nachvollziehbare Konformitätsbewertung und die EU-Konformitätserklärung vorliegen. Dazu gehören je nach Verpackung eine Beschreibung und Identifikation, die Bewertung der einschlägigen Anforderungen und Risiken, Material- und Konstruktionsangaben sowie die erforderlichen Lieferanten- und ggf. erforderlichen Prüfnachweise. Ebenfalls sind Zeichnungen soweit einschlägig erforderlich. Die Dokumentation erfolgt daher Verpackungsbezogen, sodass nicht für jeden Artikel und jedes Maß einer Verpackung gesonderte, artikelgenaue Unterlagen erstellt werden müssen.

Weitere Informationen: [PPWR-FAQ der EU-Kommission](#) (Abschnitt X Frage 8, 10).

C. Gebrauchte Verpackungen, Pendelverpackungen und Restmaterialien

9. Werden wir durch die erneute Nutzung gebrauchter Transportverpackungen wieder Erzeuger? Müssen wir neu kennzeichnen?

Die bloße unveränderte Weiternutzung einer bereits auf dem EU-Markt bereitgestellten, fertigen Transportverpackung begründet grundsätzlich keine neue Erzeugerrolle. Eine neue eigene Erzeugerkennzeichnung ist deshalb nicht allein wegen eines weiteren Einsatzes erforderlich.

Anders kann es sein, wenn aus Materialien eine neue Verpackung hergestellt, eine vorhandene Verpackung konformitätsrelevant verändert oder unter eigener Identität als eigenes Erzeugnis bereitgestellt wird. Ein bloßes Versandetikett ist nach der Kommission hingegen kein entsprechendes Branding.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Wiederverwendung einer ursprünglich als Einwegverpackung konzipierten Verpackung durch einen zweiten Einsatz nicht automatisch zur wiederverwendbaren Verpackung nach [Art. 11 PPWR](#) wird. Die mögliche Rolle als Hersteller ist insbesondere bei grenzüberschreitender Beschaffung gesondert zu prüfen.

Um sich abzusichern, ist es daher typischerweise ratsam, sich von dem ursprünglichen Inverkehrbringer die Bestätigung über die Erfüllung der Herstellerpflichten einzuholen.

Weitere Informationen: [PPWR-FAQ der EU-Kommission](#) (Abschnitt II Frage 5, Abschnitt XIII).

10. Was gilt für Pendelverpackungen, die wir selbst herstellen oder vom Kunden erhalten?

Bei selbst entwickelten und unter eigener Verantwortung hergestellten Pendelverpackungen ist das Unternehmen grundsätzlich Erzeuger. Werden sie nach maßgeblichen Kundenvorgaben oder unter dessen Namen beziehungsweise Marke hergestellt, kann dagegen der Kunde Erzeuger sein. Auch bei Poolverpackungen kommt es auf Gestaltung und Verantwortlichkeit an, nicht allein auf das Eigentum.

IHK-Information

Wer eine bereits vorhandene Kundenverpackung lediglich bestimmungsgemäß befüllt und zurücksendet, wird nicht mit jedem Umlauf erneut Erzeuger. Allerdings müssen die Anforderungen an die Nutzung wiederverwendbarer Verpackungen und das zugehörige Wiederverwendungssystem beachtet werden, die unter anderem in [Anhang VI PPWR](#) dargestellt werden. Dazu gehören insbesondere geregelte Rückführung, Zustandskontrolle und erforderliche Aufbereitung.

Eine neue Konformitätserklärung für jeden Umlauf ist daher nicht erforderlich. Änderungen an Konstruktion, Material oder bestimmungsgemäßer Verwendung können dagegen eine erneute Bewertung verlangen.

Weitere Informationen: [PPWR-Leitlinien der EU-Kommission](#), Abschnitt 2.

11. Dürfen wir Antirutschmatten, Dachlatten oder andere Restmaterialien als Verpackung verwenden, obwohl Materialangaben fehlen?

Die PPWR verbietet nicht per se bereits gebrauchte Restmaterialien als Verpackungsmaterial zu nutzen. Wer aus bislang nicht als Verpackung eingesetzten Materialien eine neue Verpackung herstellt, kann jedoch selbst Erzeuger werden. Die Wiederverwendung von Material ist deshalb von der unveränderten Weiternutzung einer fertigen Verpackung zu unterscheiden.

Für die Konformitätsbewertung müssten daher regelmäßig formal insbesondere Materialbeschaffenheit, mögliche Behandlungen oder Verunreinigungen, Substanzverbote und die Eignung für den vorgesehenen Zweck ausreichend geklärt werden, was in der Praxis wohl nicht in ausreichendem Maße sichergestellt werden kann. Fehlende Lieferantenangaben können zusätzliche Ermittlungen oder Prüfungen erforderlich machen.

Unbekannte Eigenschaften dürfen nicht durch eine pauschale Konformitätsbestätigung ersetzt werden. Etwas anderes könnte jedoch gelten, wenn es sich um eine wiederverwendbare Verpackung nach [Art. 11 PPWR](#) handeln würde, das Verpackungsmaterial also insbesondere für die mehrfache Nutzung konzipiert ist. Eine Klärung, ob es sich um eine Mehrwegverpackung handelt, erfordert regelmäßig jedoch ebenfalls entsprechende Informationen desjenigen, von dem das Material bezogen wurde.

D. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

12. Kann ein Datum zusammen mit einer Verpackungs-ID als Chargenkennzeichnung ausreichen?

Ja, wenn diese Kombination eine eindeutige Identifikation und die Zuordnung zu den maßgeblichen Unterlagen ermöglicht. Die PPWR schreibt keine bestimmte Nummernstruktur und auch keine individuelle Seriennummer für jede einzelne Verpackung vor. Werden unter derselben Kombination mehrere unterschiedlich zusammengesetzte Ausführungen erfasst, muss die Dokumentation diese trotzdem eindeutig unterscheiden können.

Weitere Informationen: [PPWR-FAQ der EU-Kommission](#) (Abschnitt X Frage 8 sowie Abschnitt XV Fragen 3, 7).

13. Wie können Stretchfolie oder Umreifungsbänder gekennzeichnet werden?

Grundsätzlich kommen ein geeigneter Aufdruck oder ein lesbares Etikett in Betracht, beispielsweise auf der Folienumhüllung. Lassen Größe oder Beschaffenheit der betreffenden Verpackung die Angaben nicht zu, dürfen sie über ein Begleitdokument bereitgestellt werden. Diese Ausnahme ist konkret zu begründen. Ein bloßer organisatorischer Aufwand genügt nicht.

IHK-Information

Nicht jedes Bauteil einer einheitlichen Verpackung muss einzeln gekennzeichnet werden. Umgekehrt ersetzt ein Palettenetikett nicht automatisch sämtliche Kennzeichnungen eigenständiger Verpackungen innerhalb einer Sendung. Die Kennzeichnung muss sich auf die Verpackung im Ganzen beziehen, nicht nur auf den Verpackungsbestandteil, auf dem sie aufgebracht ist. Dies betrifft insbesondere die Kennzeichnung des Verpackungsmaterials nach [Anhang 2 des VerpackDG](#).

Vor der praktischen Umsetzung muss außerdem feststehen, wessen Erzeugerangaben anzubringen sind. Der Anwender handelsüblicher Stretchfolie wird nach der ausdrücklichen Kommissionsauslegung nicht allein durch das Umwickeln einer Palette zum Erzeuger der Folie. Hier wird der eingangs erläuterte Unterschied zur ZSVR-Darstellung deutlich.

Anmerkung: Die Kennzeichnung soll via Rechtsakt EU-weit harmonisiert werden. Eigentlich sollte der Rechtsakt bis 12.08.2026 veröffentlicht werden, dies ist leider nicht geschehen. Es ist anzunehmen/zu hoffen, dass solche Feinheiten in dem Rechtsakt definiert werden.

Weitere Informationen: [PPWR-FAQ der EU-Kommission](#) (Abschnitt II Frage 5, Abschnitt X Fragen 7, 8, Abschnitt XV Frage 11).

E. Systembeteiligung, LUCID und Entsorgungskosten

14. Werden bislang nicht systembeteiligungspflichtige Bigbags durch die PPWR systembeteiligungspflichtig?

Entscheidend für die Frage der Systembeteiligungspflicht ist trotz der Neuordnung des Verpackungsrecht nun nach [§ 3 Abs 6 VerpackDG](#) weiterhin, ob typgleiche Verpackungen nach Gebrauch überwiegend in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen. Bei typischerweise industriell anfallenden Bigbags kann die Systembeteiligungspflicht weiterhin entfallen. Füllgut, Verpackungsausführung und typische Anfallstellen müssen geprüft werden. Als Einordnungshilfe soll hierbei der [Katalog Systembeteiligungspflichtiger](#) Verpackungen dienen.

15. Können wir uns als Kleinunternehmen von LUCID abmelden, wenn wir nur gebrauchte Verpackungen verwenden? Brauchen wir bei Nullmengen einen System- oder OfH-Vertrag?

Eine Abmeldung kommt nur in Betracht, wenn keine Herstellerpflichten mehr bestehen. Zu prüfen sind in diesem Zusammenhang sämtliche verwendeten Verpackungen, neu hinzugefügte Bestandteile und gegebenenfalls erstmals nach Deutschland eingeführte gebrauchte Verpackungen. Die Verwendung von gebrauchten Verpackungen kann zwar etwaig eine erneute Erzeugereigenschaft vermeiden, nicht aber zwangsläufig und automatisch die Herstellereigenschaft. Da die LUCID-Registrierung kostenfrei ist, kann es sachgerecht sein, die Registrierung aufrecht zu erhalten.

Allein die LUCID-Registrierung verpflichtet nicht zum Abschluss eines Systemvertrags. Entscheidend für die Pflicht ist, ob tatsächlich systembeteiligungspflichtige Verpackungen verantwortlich bereitgestellt werden.

Weitere Informationen: [ZSVR: Registrierung in LUCID](#)

IHK-Information

16. Kann mit dem gewerblichen Endnutzer vereinbart werden, dass er die Verpackung entsorgt und die Kosten trägt?

Die gesetzliche Herstellerrolle und die damit verbundenen Pflichten lassen sich dem Grund nach nicht durch eine individuelle Vereinbarung übertragen. Eine Vereinbarung zur Kostenverteilung kann jedoch zulässig sein. Eine Vereinbarung muss deshalb Kosten- und Leistungsabsprachen von der gesetzlichen Verantwortlichkeit beispielsweise zur Registrierung, Systembeteiligung und Mengenmeldung trennen.

[§ 39 Abs. 1 VerpackDG](#) erlaubt bei den dort erfassten Verpackungen ausdrücklich abweichende Vereinbarungen über den Rückgabeort und die Kostenregelung, auch mit Endabnehmern, sofern diese keine Verbraucher sind. Die Übernahme bestimmter Entsorgungskosten durch den gewerblichen Kunden ist daher generell zulässig.

Davon zu unterscheiden ist die Konstellation, die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung zu übertragen. So lässt sich die Systembeteiligungspflicht mit Ausnahme von [§ 7 Abs. 2 VerpackDG](#) nicht durch eine solche Individualvereinbarung übertragen.

Die ZSVR stellt für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen klar, dass bis zum 31. Dezember 2027 eine Übergangsfrist besteht. Man soll jedoch auf eine belastbare Dokumentation über die Entsorgung/den Umgang mit den in Verkehr gebrachten Verpackungen achten. Ab Sommer nächsten Jahres sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um sogenannte "sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung (sOfH)" etabliert werden können. Inverkehrbringer nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen sollen sich demnach ab Herbst/Winter 2027 entweder OfH beteiligen oder selbst [als Hersteller bei der ZSVR eine Zulassung beantragen](#).

F. Lieferungen auf die Kanarischen Inseln

17. Gibt es für die vom Spediteur verlangte „Non-plastic declaration“ ein Muster, oder genügt ein formloses Schreiben?

Eine entsprechend bezeichnete Erklärung ist in der PPWR nicht vorgesehen. Ein Formular ist in den Bestimmungen insoweit nicht vorhanden. Die Anforderung könnten jedoch mit entsprechenden steuerlichen Regelungen oder Zollformalitäten zusammenhängen, deren Anforderungen sich jedoch nicht aus der PPWR, dem VerpackDG oder der spanischen Entsprechung dieser Regelung ergeben dürften.

Ihr Ansprechpartner:

Jörg Schulze
Tel. +49 365 8553-129
E-Mail schulze@gera.ihk.de

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.